

3. Capitulare Aquitanicum?

Sehr mit Recht hat Dopsch seinerzeit auf einen beschränkten Geltungsbereich des CV hingewiesen. Dieser Geltungsbereich ergibt sich aber aus dem Inhalt des CV selbst, dessen wichtigstes Ziel es ist, die Erträge der Grundherrschaft, den *conlaboratus*, auch wirklich dem königlichen Hofhaushalt zugute kommen zu lassen. Das Vorkommen dieses *conlaboratus* in den königlichen Urkunden der Karolinger deckt sich daher weitgehend mit den Kernlandschaften der Königsitinerare⁵⁶⁾. Dabei treten unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen deutlich die Gebiete um Maas, unteren und mittleren Rhein und unteren Main besonders stark in den Vordergrund⁵⁷⁾. Man kann hier, von gewissen Ausnahmen abgesehen, fast alljährlich die Aufenthalte der Könige feststellen. Wenn also im Reimser Polyptychon mehrfach vom *bos Aquensis* die Rede ist, so darf man eine tatsächliche jährliche Lieferung an den jeweils in Aachen befindlichen Königshof unterstellen⁵⁸⁾. Den westfränkischen Pfalzen um Compiègne und Attigny kam dabei nicht dieselbe Bedeutung zu; immerhin hält sich Ludwig der Fromme in durchschnittlich jedem zweiten Jahre seiner Regierung dort auf. Unter Ludwig dem Deutschen spielte dann seit 817 auch Bayern eine gewisse Rolle. In diesen Gegenden und nur in ihnen findet man die klassischen Begriffe des CV wie *fiscus*, *palatium*, *conlaboratus*, *servitium regis* und auch den Amtmann (*actor*, *iudex*, *procurator*) erwähnt⁵⁹⁾; außerhalb davon sieht man Grafen, Bischöfe und Äbte als Träger des königlichen Unterhalts⁶⁰⁾. Das Gebiet der königlichen Grundherrschaft im engeren Sinne ist kaum größer als das aquitanische Unterkönigtum Ludwigs des Frommen. Das Königtum konnte unter normalen Verhältnissen im Raume zwischen der unteren Maas und dem unteren Main alljährlich seine Entscheidungen fällen und sich dieselben auch in dem etwas seltener besuchten Bereich um Compiègne und Attigny zumindest vorbehalten.

Wie die Versorgung des königlichen Hofes gewährleistet wurde, hat Adalhard von Corbie, der Vetter Karls der Großen, dargelegt in seiner Schrift: *Ordo Palatii et Rei publicae dispositio qui sub Imperatoribus Pipino et Carolo Francorum gerebatur*⁶¹⁾. Marquard Freher erwähnt diese Schrift noch, hat aber, wie er, wohl 1605, in einem Brief an Melchior Goldast schreibt, nur noch den Titel derselben in einer sehr alten Handschrift gelesen⁶²⁾. Vermutlich befand sich diese unter den Lorscher Beständen der Bibliotheca Palatina, die Fre-

⁵⁶⁾ Metz, Reichsgut S. 119 ff.

⁵⁷⁾ Ebenda S. 125 ff.

⁵⁸⁾ B. Guérard, Polyptyque de l'abbaye de Saint Remi de Reims (1853), Index. Die Leistung erscheint weitgehend in Geld umgewandelt; Metz, Reichsgut S. 224.

⁵⁹⁾ Ebd. S. 129 ff.

⁶⁰⁾ Ebd. S. 138 ff.

⁶¹⁾ M. Freher, Origines Palatinae 2, 1 (1613) 2; dazu Jakob Schmidt, Hinkmars „De ordine palatii“ und seine Quellen (Diss. Frankfurt a. M. 1962), und C. Brühl, Hinkmarians, DA. 20 (1964) 48–54.

⁶²⁾ M. Goldast, Epistolae (1688) S. 128 Nr. 104. Die Stelle war den beiden in Anm. 61 genannten Verf. noch unbekannt. Zu überprüfen bliebe, ob die in der Staatsbibliothek München befindlichen Briefe Goldasts an Freher irgendwie darauf eingehen; leider sind diese Briefe, die ihrer Kostbarkeit halber nicht nach auswärts versandt werden, bislang nicht photokopiert worden.